



HVBG

HVBG-Info 12/1984 vom 19.07.1984, S. 0056 - 0057, DOK 757/017-BGH

**Auswirkung von Teilungsabkommen auf den Regreßanspruch des
SV-Trägers bei teilweiser Leistungsfreiheit des
Haftpflichtversicherers - BGH-Urteil vom 07.02.1984 - VI ZR 90/82**

Auswirkung von Teilungsabkommen auf den Regreßanspruch des
Sozialversicherungsträgers bei teilweiser Leistungsfreiheit
des Haftpflichtversicherers;

hier: BGH-Urteil vom 07.02.1984 - VI ZR 90/82 -

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Auswirkung eines
Teilungsabkommens auf den Regreßanspruch einer Ersatzkasse bei
Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers gemäß § 7 Abs. 5
Satz 2 AKB befaßt. Er hat in seinem Urteil vom 07. Februar 1984
- VI ZR 90/82 - die Auffassung vertreten, daß der
Schadensersatzanspruch, soweit der Haftpflichtversicherer
leistungsfrei ist, vom Teilungsabkommen nicht erfaßt wird und der
Ersatzkasse gegen den Schädiger zusteht. Dieser Anspruch
unterliege nicht der Begrenzung entsprechend der Mitverantwortung
des Geschädigten, da sich diese Begrenzung nicht im ersten Teil
des Schadensersatzanspruches auswirken könne, sondern nur in der
Spitze.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 05.07.1984